



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 25 Regelung für Jugendvorstellungen (11.8.31).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Genehmigung der Ortspolizeibehörde unterliegt. Wird also mit der Filmreklame gleichzeitig solche, die durch die Reichsfilmprüfstelle noch nicht genehmigt ist, mit vorgelegt, dann sind für die ortspolizeiliche Prüfung dieser Reklame nach dem Reichslichtspielges. nach wie vor Gebühren gemäß Ziff. 56 b des Tarifs der Verwaltungsgebührenordnung zu erheben.

An alle Pol.-Behörden.

*

Zulassung Jugendlicher zu Lichtspielvorführungen.

25

RdErl. d. MdI. v. 11. 8. 1931 — I f 148. 31.

(MBliV. S. 808.)

In Abschn. III der Ausf.-Anweis. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224) [vgl. *lfd. Nr. 9*] ist den Landespol.-Behörden der Erlaß zweier Polizeiverordnungen empfohlen worden. Die eine soll u. a. die Bestimmung enthalten (Nr. 1 c u. d), daß bei Lichtspielvorführungen, in denen auch nur ein Bildstreifen gezeigt wird, der für Jugendliche nicht besonders zugelassen ist, an der Kasse und am Eingang zum Vorführungsraum ein deutlich lesbarer Anschlag mit der Aufschrift „Für Jugendliche unter 18 Jahren verboten“ angebracht werden muß und daß der Eintritt Jugendlicher und ihre Mitnahme in die vorbezeichneten Aufführungen verboten ist. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der in § 11 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 19 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. *lfd. Nr. 1*] verwandte Ausdruck „Vorstellung“ die Gesamtheit mehrerer durch einen Spielplan zusammengehaltenen Lichtspieldarbietungen umfasse. Das Reichsgericht ist dieser Auffassung jedoch nicht beigetreten, sondern hat in einer neueren Entscheidung RGSt. Bd. 65 S. 151 (auch RuPrVBl. 1931 S. 558) ausgeführt, daß unter dem Ausdruck „Vorstellung“ nur die Vorführung des einzelnen Bildstreifens zu verstehen sei. Demgemäß ist als „Jugendvorstellung“ die Vorführung eines zur Aufführung vor Jugendlichen unter 18 Jahren ausdrücklich zugelassenen Bildstreifens, nicht etwa eine sich aus mehreren, für Jugendliche besonders zugelassenen Bildstreifen — unter Ausschluß anderer Bildstreifen — zusammensetzende Lichtspieldarbietung anzusehen. Ebenso wenig setzt der Ausdruck „allgemeine Vorstellung“ die Gesamtheit mehrerer durch einen Spielplan verbundener Lichtspielvorführungen voraus, sondern hat die Vorführung jedes einzelnen für Jugendliche nicht besonders zugelassenen Bildstreifens im Auge. Das Verbot des § 18 Abs. 2 a. a. O. ist also dahin zu verstehen, daß es lediglich die Vorführung von für Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausdrücklich zugelassenen Bildstreifen vor Jugendlichen ausschließen will. Es ist weiter durch § 19 Abs. a. a. O. nicht schon die Zulassung von Jugendlichen zu einer Lichtspielvorführung, in der neben jugendfreien auch ein für Jugendliche nicht zugelassener Bildstreifen zur Aufführung gelangen soll, sondern nur deren Zulassung zur Vorführung der für Jugendliche nicht besonders zugelassenen Bildstreifen selbst unter Strafe gestellt. Entgegenstehende Polizeiverordnungen sind daher unwirksam und alsbald aufzuheben.

Dadurch ändert sich nichts an der gesetzlichen Pflicht (§ 3 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 a. a. O.), Jugendliche von den nicht zur Vorführung vor ihnen zugelassenen Bildstreifen fernzuhalten. Unberührt bleibt auch die Pflicht der Polizei, die Lichtspieltheater daraufhin

sorgfältig zu überwachen. Die Lichtspieltheaterleiter bleiben nach wie vor dafür verantwortlich, daß Jugendliche nur zu den zur Vorführung vor ihnen zugelassenen Filmen Zutritt erhalten. Zur Erleichterung ihrer Überwachungspflicht wird es sich empfehlen, wenn sie an erwachsene und an jugendliche Personen etwa verschiedenfarbige Eintrittskarten ausgeben. Nach Ablauf des für Jugendliche zugelassenen, in der Regel wohl zuerst laufenden Bildstreifens wird dann an die Jugendlichen eine besondere Aufforderung zu richten sein, das Theater zu verlassen. Zweckmäßig wird diese Aufforderung sowohl im Lichtbild durch sog. Diapositiv, als auch mündlich durch die Platzanweiser zu erfolgen haben. Verbleiben Jugendliche trotzdem im Theater, so müssen sie — nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Polizei — zwangsweise entfernt werden.

Zum 2. 1. 1932 (Frist für die Berichterstattung an die Landräte 1. 12. 1931, an die Reg.-Präs. 15. 12. 1931) ersuche ich die Reg.-Präs. (Pol.-Präs. Berlin), mir über die Erfahrungen mit dieser Neuregelung zu berichten.

An die Ortspol.-Behörden.
